

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0282/09-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

22.06.2009

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Petition zur Vergütung der Tagespflegepersonen in Zossen und Umgebung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestätigt die Stellungnahme zur Petition der Frau Ilka Voltz und der Frau Kristine Eibel, Tagesmütter in Zossen, vom 15. Juni 2009

Luckenwalde, den 19.06.2009

Bochow

Sachverhalt:

Am 15. Juni 2009 ist dem Vorsitzenden des Kreistages die Petition der Frau Ilka Voltz und der Frau Kristine Eibel, Tagesmütter in Zossen, stellvertretend im Auftrag der Tagesmütter aus Zossen und Umgebung, zum Problem der Vergütung der Tagespflegepersonen in Zossen zugegangen (Anlage 1).

Gemäß § 16 BbgKVerf hat jeder das Recht, sich in Kreisangelegenheiten mit Hinweisen und Beschwerden an den Kreistag oder den Landrat zu wenden. Innerhalb von vier Wochen ist der Einreicher über die Stellungnahme zu der Petition zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält der Einreicher einen Zwischenbescheid.

Mit Schreiben vom 15.06.2009 erhielten beide Petentinnen eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Petition dem Kreistag in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 vorgelegt wird.

Mit Schreiben des Vorsitzenden des Kreistages vom 15.06.2009 (Postausgang 16.06.2009) wurde die Bürgermeisterin der Stadt Zossen vom Vorliegen der Petition informiert und ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme angeboten. Die Bürgermeisterin hat eine Stellungnahme aus zeitlichen Gründen erst für den 3.07.2009 angekündigt.

Die Kreisverwaltung hat zur Petition wie folgt Stellung genommen:

„Die Aufgabe der Kindertagesbetreuung obliegt dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Durchführung der Aufgabe hat der Landkreis mit den Gemeinden öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen. Folglich handelt es sich um eine Angelegenheit des Landkreises. Eine Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht gegeben, da diese nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde (§ 109 BbgKVerf) tätig wird.

Die Kontrolle der Durchführung ihrer Beschlüsse (Entscheidungen) obliegt der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 letzter Satz BbgKVerf). Die Einleitung disziplinarrechtlicher Ermittlungen setzt den Verdacht auf ein Dienstvergehen voraus. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens durch die Hauptverwaltungsbeamte in dieser Angelegenheit sind hier gegenwärtig nicht bekannt.

Die letzte Information einer Mitarbeiterin der Stadt Zossen erfolgte in der Beratung unseres Amtes am 18.06.2009, zu der einzelne Vertreter von Kommunen geladen waren, um über die Modalitäten des Abrechnungsverfahrens und einer möglichen Vereinfachung zu beraten.

In dieser Zusammenkunft machte die Vertreterin der Stadt Zossen deutlich, dass die Tagespflegepersonen in der Zwischenzeit, die von ihnen eingereichten Rechnungen in Höhe von 90 % von der Stadt Zossen erstattet bekommen haben und die Stadt unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Abrechnungen der einzelnen Tagespflegepersonen die restlichen 10% als Sicherheit zurückbehalten hat. Eine Abrechnung mit dem Landkreis und eine entsprechende Erstattung der verauslagten Mittel wurden noch nicht beantragt.

Hingegen aller anderen Kommunen hat die Stadt Zossen in der besagten Beratung den Wunsch nach einer überarbeiteten Fassung der Dritten Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach §12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (insbesondere Änderung der quartalsweisen Nachweisführung zugunsten einer jährlichen Nachweisführung der verauslagten finanziellen Mittel) geäußert. Die Stadt geht davon aus, dass durch die Zulassung einer jährlichen Nachweisführung der Aufwand minimiert werden kann. Dazu wird die Stadt Zossen dem Fachamt einen konkreten Korrekturwunsch hinsichtlich der Dritten Vertragsänderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag unterbreiten, der von hieraus wohlwollend geprüft und ggf. mit den Vorstellungen der Bürgermeisterin konform gehen wird.

Es deutete in der Beratung nichts darauf hin, dass die Bürgermeisterin die Aufgabe nicht in der eigenen Hand behalten möchte. Sie sieht im Vergleich zu den anderen Kommunen für die Abrechnungen der Tagespflegepersonen einen sehr hohen Prüfbedarf, wofür vor Ort entsprechend Zeit benötigt wird.“

Stellungnahme des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming zur Petition der Frau der Frau Ilka Voltz und der Frau Kristine Eibel, Tagesmütter in Zossen

Sehr geehrte Frau Voltz, sehr geehrte Frau Eibel,

mit Ihrer Petition vom 15. Juni 2009 haben Sie sich stellvertretend für die Tagesmütter in Zossen und Umgebung an den Landrat sowie an den Kreistag mit der Bitte gewandt, sich dafür einzusetzen, dass die Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming, die ab 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, auch in der Stadt Zossen durchgesetzt wird.

Ich kann Ihnen heute mitteilen, dass sich der Kreistag in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 mit Ihrer Petition befasst hat und zu Ihren Forderungen wie folgt Stellung nimmt:

Der Kreistag und der Landrat haben sich zu den Vorgängen in Zossen eindeutig positioniert und zum Ausdruck gebracht, dass der Landkreis alles daran setzen wird, um sicherzustellen, dass das Geld entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie auch bei den Tagesmüttern ankommt.

Zur Ihrer Information möchte ich Ihnen mitteilen, dass die konkreten Modalitäten der Finanzierung über öffentlich-rechtliche Verträge des Landkreises mit den Kommunen geregelt werden, die jährlich neu zu verhandeln sind. Deshalb kann auch Ihrer Forderung, dass der Kreistag die Bürgermeisterin per Beschluss auffordert, die Gelder an die Tagesmütter auszuzahlen, nicht entsprochen werden.

Derzeit gibt es auf Wunsch der Bürgermeisterin der Stadt Zossen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch Verhandlungsbedarf mit dem Landkreis. Die Kreisverwaltung hat zugesichert, die Änderungswünsche der Stadt Zossen wohlwollend zu prüfen, um im Interesse der Tagesmütter zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Im Ergebnis aller bisherigen Bemühungen konnte vorerst erreicht werden, dass die Tagespflegepersonen die eingereichten Rechnungen in Höhe von 90 % von der Stadt Zossen erstattet bekommen.

Unabhängig von den Abrechnungsmodalitäten haben Sie selbstverständlich einen Anspruch auf Zahlung der Ihnen zustehenden Vergütungen.

Ihre Forderung, durch kommunalaufsichtsrechtliche Mittel und Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Bezahlung der Tagesmütter umgehend umgesetzt werden, kann nicht durchgesetzt werden, da eine Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde hier nicht gegeben ist. Die Kommunalaufsicht kann nur in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde tätig werden. Die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Zossen obliegt gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Stadtverordnetenversammlung selbst

Ihre Forderung, dass der Landrat als Kommunalaufsicht und Disziplinarvorgesetzter der Bürgermeisterin durch disziplinar- und beamtenrechtliche Maßnahmen eingreift, ist ebenfalls nicht zu realisieren. Die Einleitung disziplinarrechtlicher Ermittlungen setzt den Verdacht auf ein Dienstvergehen voraus. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Dienstvergehens durch die Hauptverwaltungsbeamte in dieser Angelegenheit liegen gegenwärtig nicht vor.

Abschließend möchte ich Ihnen, auch im Namen der Abgeordneten des Kreistages, versichern, dass der Landkreis alles dafür tun wird, schnell eine einvernehmliche Lösung mit der Stadt Zossen im Interesse der Tagesmütter herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Bochow